

Satzung der Dorfgemeinschaft Bibersfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Bibersfeld e. V."

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall-Bibersfeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall einzutragen.

Als Gründungstag gilt der 10. April 2014.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung von Sport, Musik, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung der Gemeinschaft des Teilortes Bibersfeld. Zu diesem Zweck wird die Dorfgemeinschaft Bibersfeld e.V.

- den im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall befindlichen und dem Verein zur Nutzung überlassenen denkmalgeschützten "alten Schafstall" als Dorfgemeinschaftshaus führen und als Mittelpunkt für kulturelle Veranstaltungen für den Teilort Bibersfeld gestalten und beleben,
- örtliche gemeinnützige Vereine und Institutionen bei deren sportlichen und kulturellen Veranstaltungen unterstützen,
- Familien mit Kindern fördern durch die Unterstützung der örtlichen Kindertagesstätte sowie durch die Unterstützung der Jugendabteilungen der örtlichen gemeinnützigen Institutionen,
- die Kinder- und Jugendarbeit fördern durch die Organisation oder Unterstützung von Freizeit-, Spiel- und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche,
- die Heimatpflege fördern durch Erkundung und Dokumentation der Bibersfelder Ortsgeschichte einschließlich ihrer Teilorte und deren Verbreitung durch Veröffentlichungen bzw. Informationsveranstaltungen,
- das Brauchtum fördern,
- den Landschafts- und Naturschutz fördern, u.a. durch Unterstützung der jährlichen Dorfputzete.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben, Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige Personen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Ablehnung eines Beitrittswilligen bedarf keiner Begründung.
Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung,
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr und nach vorheriger zweimaliger Mahnung,
- durch Auflösung des Vereins,
- bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- In der Mitgliederversammlung können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr Anträge stellen und abstimmen. Ab dem 18. Lebensjahr sind sie in Ämter nach §§ 12-15 wählbar.
- Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, juristischen Personen und Personenvereinigungen steht nur eine Stimme zu. Mitgliedern, die gleichzeitig als Vertreter von juristischen Personen oder Personenvereinigungen abstimmen, steht ungeachtet ihrer Doppelfunktion eine Stimme zu.
- Die Mitglieder zahlen einen laufenden Jahresbeitrag in einer Summe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder bis Ende März ohne Aufforderung entrichtet. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig.
- Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- Der Verein nimmt Spenden entgegen. Er erteilt Zuwendungsbescheinigungen im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
- Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen. Die Haftung der Mitglieder über die Zahlung der festgesetzten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.
- Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des erweiterten Vorstandes, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Teilortsblatt und durch Aushang.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor ihrer Durchführung mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Vertretung ist zulässig.
8. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, der mit der Einladung ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden muss, ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Erschienen notwendig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu tätigen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegen die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 13 erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand nach §12, der Kassier, der Schriftführer und bis zu 6 weitere Mitglieder. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ihm obliegt u.a. die Erstellung der Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus.

§ 14 Beirat

Dem Beirat gehören an

- a. die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- b. je ein Vertreter jedes örtlichen gemeinnützigen Vereins, jeder Personenvereinigung und jeder Institution, soweit sie Mitglied des Dorfgemeinschaftsvereines sind
- c. ein Mitglied des Ortschaftsrates

Sitzungen des Beirats sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Dem Beirat obliegt die Koordination von gemeinsamen Veranstaltungen und der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei gewählte Kassenprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



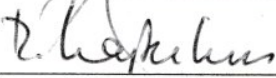


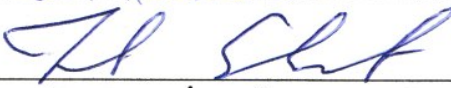
§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Regelungen über das Vereinsvermögen nach der Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Dorfgemeinschaftsvereins an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Teilort Bibersfeld zu verwenden hat.

Bibersfeld, den 24.7.2014

	Name, Vorname	Unterschrift
	Stier, Christine	
	Siegle, Reinhard	
	Kapellus, Reiner	
	Frits, Ute	
	Hollich, Wilfried	
	Schieber, Fritz	
	Stadel, Rolf	